
Abzugsberechtigte Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge

1. Allgemeines

Der Abzug der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge ist nicht unbeschränkt möglich. Das Mass der Abzüge ist in Art. 7 BVV 3 abschliessend festgelegt. Einkauf oder Nachzahlung von Beiträgen ist bei der Säule 3a nicht möglich.

Der Maximalabzug ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob der Steuerpflichtige einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehört oder nicht. Massgrösse für die Bestimmung des maximalen jährlichen Abzuges ist grundsätzlich der obere Grenzbetrag, der jeweils für die Bestimmung des koordinierten obligatorisch BVG-versicherten Lohnes gemäss Art. 8 BVG massgebend ist.

Grundsätzlich darf die Einzahlung in die Säule 3a zu keinem Minus-Einkommen führen.

2. Abzug für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, beträgt der maximale jährliche Abzug 8 % des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG. Es ergeben sich damit folgende Maximalabzüge:

1999/2000	Fr. 5'789	2001/2002	Fr. 5'933
2003/2004	Fr. 6'077		

3. Abzug für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Erwerbstätige Steuerpflichtige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, können als Beiträge an die Säule 3a jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG abziehen. Das ergibt folgende Höchstabzüge:

1999/2000	20 Prozent des Erwerbseinkommens, max. Fr. 28'944
2001/2002	20 Prozent des Erwerbseinkommens, max. Fr. 29'664
2003/2004	20 Prozent des Erwerbseinkommens, max. Fr. 30'384

4. Beiträge bei Wechsel ohne/mit Angehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Bei Steuerpflichtigen, die nicht während des ganzen Jahres einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört haben, bemessen sich die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge nach der Dauer der Angehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung. Dieser Fall trifft vor allem bei einem Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (oder umgekehrt) ein.

Beispiel

1.1. - 30.06.2004	unselbständiges Erwerbseinkommen	Fr. 100'000	
	max. 6/12 von	Fr. 6'077	Fr. 3'039
1.7. - 31.12.2004	selbständiges Erwerbseinkommen	Fr. 100'000	
	20 % davon	Fr. 20'000	
	max. 6/12 von	Fr. 30'384	<u>Fr. 15'192</u>
Total abzugsberechtigte Beiträge an die Säule 3a			Fr. 18'231
			=====

Entscheidend für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Beiträge im Bemessungsjahr einbezahlt werden. Nicht notwendig ist, dass die "kleine" Säule noch während der unselbständigen Erwerbstätigkeit einbezahlt wird.

5. Beiträge bei unterjähriger Steuerpflicht

Die während der unterjährigen Steuerpflicht einbezahlten Beiträge an die Säule 3a können im zulässigen Umfang abgezogen werden. Es erfolgt keine Kürzung der Beiträge pro rata. Die Beiträge dürfen dabei aber, unter Berücksichtigung der Berufsauslagen, die Höhe des Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Bei einmaligen Einzahlungen erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung. Erfolgen die Einzahlungen dagegen regelmässig, werden die Beiträge für die Satzbestimmung hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 3, Ziff. 2.3. und 2.4.). Für die Satzbestimmung darf maximal der für ein Jahr zulässige Abzug eingesetzt werden.

6. Beiträge bei nicht ganzjährigem Erwerb

Wird die Erwerbstätigkeit im Laufe eines Jahres aufgegeben, können die Beiträge an die Säule 3a noch im zulässigen Umfang abgezogen werden. Es erfolgt keine Kürzung der Beiträge pro rata. Die Beiträge dürfen dabei aber, unter Berücksichtigung der Berufsauslagen, die Höhe des Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

7. Überhöhte Beiträge an die Säule 3a

Beitragszahlungen, welche die im Einzelfall gegebene Abzugsberechtigung übersteigen, gelten als freie Sparleistungen. Es werden nur die abzugsberechtigten Beiträge zum Abzug vom Einkommen zugelassen. Der übersteigende Beitrag und die dafür erhaltenen Zinsen werden als Vermögen aufgerechnet. Die Zinsen werden als Einkommen aufgerechnet.

Die Veranlagungsbehörde fordert in einem solchen Fall den Steuerpflichtigen auf, dass er sich einen übersteigenden Betrag mit dem entsprechenden Zins von der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge zurückerstatten lassen muss.

Der Steuerpflichtige hat darüber innert Frist eine entsprechende Bescheinigung über die Rückzahlung der Veranlagungsbehörde zukommen zu lassen.

8. Nachzahlungen in die Säule 3a

Nachzahlungen in die Säule 3a für frühere Steuerperioden sind nicht zulässig. Auch wenn zum Beispiel die Veranlagung eines Selbständigerwerbenden höher als deklariert ausfällt, kann der Steuerpflichtige keine Nachzahlung in die Säule 3a für diese Steuerperiode vornehmen.

9. Begrenzung durch Höhe des Erwerbseinkommen

Das Total der Beiträge an die Säule 3a, der Berufsauslagen (bei unselbständig Erwerbenden) und der allfälligen Einkäufe in die Säule 2 (Pensionskasse) kann nur bis zur Höhe des Erwerbseinkommens des betreffenden Steuerpflichtigen steuerlich berücksichtigt werden. Ist bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepartnern das niedrigere der beiden Einkommen betroffen, so ist auch der Zweitverdienerabzug in diese Berechnung miteinzubeziehen (vgl. StP 34 Nr. 25).

Eine Verrechnung mit dem Erwerbseinkommen des Ehepartners oder mit den übrigen Einkünften ist nicht zulässig.